

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2022/24 vom 15. Februar 2023**

Sg Versicherungsgericht, 2023-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2022\\_24](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2022_24)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2022/24 du 15 février 2023

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2022/24 del 15 febbraio 2023

## **Regeste**

Art. 16 ATSG; Art. 28 IVG: Der Beschwerdeführer ist in seiner bisherigen Tätigkeit gemäss Gutachten weiterhin 70 % arbeitsfähig. Für das Valideneinkommen ist der IK-Auszug massgebend. Exakte Ermittlung des Valideneinkommens nicht notwendig, da das Invalideneinkommen entsprechend dem Arbeitsunfähigkeitsgrad zu ermitteln ist. Zusätzlich sind die bestehenden Fixkosten zu berücksichtigen, sodass der Invaliditätsgrad etwas tiefer liegt als die Arbeitsunfähigkeit. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Februar 2023, IV 2022/24). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C\_201/2023.

## **Erwägungen**

### **E. 5**

In der Replik bringt der Beschwerdeführer vor, dass er die Rückforderungsverfügung vom 25. Januar 2022 (IV-act. 127) nicht angefochten habe. Er habe den Betrag ohne Präjudiz bezahlt, da ihm eine nachträgliche Zinsverrechnung nicht zumutbar sei. Nichtsdestotrotz werde die Verfügung bestritten. Grundsätzlich kann die Rückforderungsverfügung – vorbehältlich der Ausdehnung des Anfechtungsgegenstandes – im Rechtsmittelverfahren nur überprüft werden, wenn die Vorinstanz darüber befunden hat (Anfechtungsgegenstand) und der vorinstanzliche Entscheid in dieser Hinsicht angefochten wird (Streitgegenstand; siehe zum Ganzen BGE 124 V 413). Allerdings kommt der Rückforderung keine eigenständige Bedeutung zu (Urteil des Bundesgerichts vom 15. April 2020, 9C\_90/2020, E. 1.1). Die in der Höhe nicht bestrittene Rückforderung erweist sich als korrekt. Denn der zurückgeforderte Betrag entspricht den gestützt auf die widerrufenen Verfügungen vom 31. Oktober 2019 (IV-act. 51) zugesprochenen Rentenzahlungen.

### **E. 6.1**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 6.2**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten vollumfänglich aufzuerlegen. Mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist die geschuldete Gerichtsgebühr getilgt.

### **E. 6.3**

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.